

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML2-J-076/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21000 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

Klaus Grünberger

(0 7472) 9025

Durchwahl

21625

Datum

05. September 2017

Betrifft

Hegeschaun im Verwaltungsbezirk Amstetten, Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation im Hegering 7 Enns-Donauwinkel und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2017 die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschau an:

§ 1

Die Erleger der der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücke - ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die Trophäen und/oder andere zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Wildstücke, die sie im Jagdjahr 2017 im Verwaltungsbezirk Amstetten erlegt haben, bei der vom NÖ Landesjagdverband veranstalteten, unter § 2 genannten Hegeschau jenes Hegeringes vorzulegen, in dem das Jagdgebiet, in dem sie den Abschuss getätigt haben, einliegt.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, muss darüber hinaus der linke Unterkieferast vorgelegt werden.

Bei Rotwildhirschen der Altersklasse I und II ist die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Bei Trophäen, die nach der ordnungsgemäßen Prüfung durch den Trophäenrichter sofort ins Ausland verbracht wurden, müssen die Trophäenanhänger vorgelegt werden.

§ 2

Die Hegeschau findet am 22.10.2017 um 14 Uhr in der Mostviertelhalle, Sportplatzstraße 2, 3350 Haag statt. Trophäenlieferung am Donnerstag 19.10.2017 ab 17 Uhr.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und nach der Beendigung der dieser Hegeschau außer Kraft.

Hinweis:

Wer trotz Verpflichtung die Trophäen nicht oder nur mangelhaft vorlegt, macht sich strafbar.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a und 27b NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

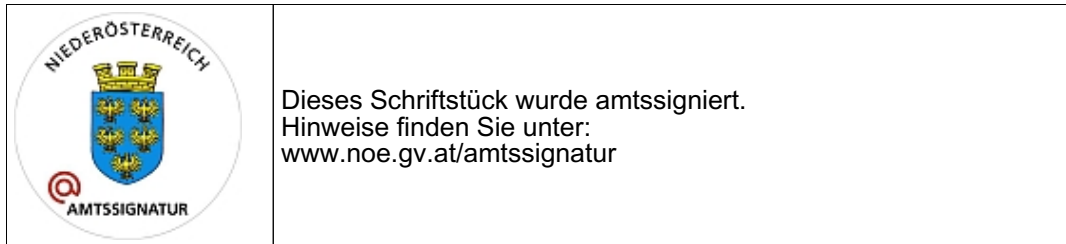
8. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg mit der Einladung, diese Verordnung an der Amtstafel anschlagen zu lassen und nach Ablauf der Verordnung, diese beim Gemeindeamt zu verwahren.

-
1. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg mit der Einladung, diese Verordnung an der Amtstafel anschlagen zu lassen und nach Ablauf der Verordnung, diese beim Gemeindeamt zu verwahren.
 2. Gemeinde Ennsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf mit der Einladung, diese Verordnung an der Amtstafel anschlagen zu lassen und nach Ablauf der Verordnung, diese beim Gemeindeamt zu verwahren.
 3. Gemeinde Ernthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernthofen mit der Einladung, diese Verordnung an der Amtstafel anschlagen zu lassen und nach Ablauf der Verordnung, diese beim Gemeindeamt zu verwahren.
 4. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag mit der Einladung, diese Verordnung an der Amtstafel anschlagen zu lassen und nach Ablauf der Verordnung, diese beim Gemeindeamt zu verwahren.
 5. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen mit der Einladung, diese Verordnung an der Amtstafel anschlagen zu lassen und nach Ablauf der Verordnung, diese beim Gemeindeamt zu verwahren.
 6. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon mit der Einladung, diese Verordnung an der Amtstafel anschlagen zu lassen und nach Ablauf der Verordnung, diese beim Gemeindeamt zu verwahren.
 7. Stadtgemeinde St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin mit der Einladung, diese Verordnung an der Amtstafel anschlagen zu lassen und nach Ablauf der Verordnung, diese beim Gemeindeamt zu verwahren.
 9. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
 10. Herrn Hegeringleiter Karl Schönauer, Am Sonnenhang 6, 4300 St. Valentin mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
 11. Herrn Hegeringleiter Stv. Rudolf Braml, Vestental 34, 4431 Haidershofen mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten zu informieren

12. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße 12, 3363 Ulmerfeld-Hausmening
13. BH Amstetten - Jagd, Fischerei und Agrarwesen mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r



Amtstafel der Marktgemeinde Strengberg:

angeschlagen am: 05.09.2017

abgenommen am: 23.10.2017